

Fußball- Jugendordnung



BSC UNION SOLINGEN 1897



Fußball- Jugendordnung

§ 1	Geltungsbereich und Mitgliedschaft	S.03
§ 2	Aufgaben	S.03
§ 3	Organe	S.03
§ 4	Jugendversammlung	S.04
§ 5	Jugendvorstand	S.05
§ 6	Mitarbeiter, Jugendschiedsrichter	S.06
§ 7	Austritt aus der Abteilung	S.06
§ 8	Spielordnung	S.06
§ 9	Jugendordnungsänderung	S.06
§ 10	Beiträge	S.07
§ 11	Inkrafttreten/ Übergangsbestimmung	S.07

Fußball- Jugendordnung

§ 1 Geltungsbereich und Mitgliedschaft

1. Die Fußball- Jugendordnung gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie für alle Organe und Ausschüsse der Fußball- Jugendabteilung des Vereins, soweit nicht in der Satzung etwas abweichend geregelt ist.
2. Mitglieder der Fußball- Jugendabteilung des BSC Union Solingen 1897 sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fußball- Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Fußball- Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Aufgaben der Fußball- Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und in seinen leistungssportlichen Ausprägungen;
 - b) kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
 - c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
 - d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
 - f) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen

§ 3 Organe

Organe der Fußball- Vereinsjugend sind:

- 1) die Fußball- Jugendversammlung,
- 2) der Fußball- Jugendvorstand.

§ 4 Die Fußball- Jugendversammlung

1. Die Fußball- Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahren, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen.
2. Sie ist das oberste Organ der Fußball- Jugend des Vereins.
3. Aufgaben der ordentlichen Fußball- Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Fußball- Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Fußball- Jugendvorstandes und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendtrainer;
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fußball- Jugendvorstandes;
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - d) Entlastung und Wahl des Fußball- Jugendvorstandes;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Die ordentliche Fußball- Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres des Vereins vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Fußball- Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang und im Internet auf der Vereinshomepage einberufen.
5. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Fußball- Jugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Fußball- Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Fußball- Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung stattfinden.
6. Die Fußball- Jugendversammlung ist immer beschlussfähig. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
7. Die Mitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitarbeiter der Fußball- Jugendabteilung, alle Junioren und Juniorinnen ab dem 14. bis 18. Lebensjahr und alle Jungschiedsrichter.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
9. Der Fußball- Jugendversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu geben ist.

§ 5 Der Fußball- Jugendvorstand

1. Der Fußball- Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden -Jugendleiter- (Jugendobmann),
 - b) dem Jugendgeschäftsführer,
 - c) dem Jugendschatzmeister,und wird für die Dauer von zwei Jahren von der Fußball- Jugendversammlung gewählt.
2. Der Fußball- Jugendvorstand kann einen erweiterten Fußball- Jugendvorstand bilden. In diesen erweiterten Vorstand kann der Fußball- Jugendvorstand zusätzlich Beisitzer für spezielle Aufgaben berufen und abberufen.
3. In den Fußball- Jugendvorstand ist jedes erwachsene Vereinsmitglied (mind. 18 Jahre) wählbar. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fußball- Jugendabteilung, des Fußball- Jugendvorstandes und des Vorstandes des BSC Union Solingen 1897.
4. Stimmberechtigt zur Wahl des Fußball- Jugendvorstandes sind alle Mitarbeiter der Fußball- Jugendabteilung, alle Junioren und Juniorinnen ab dem 14. bis 18. Lebensjahr und alle Jungschiedsrichter
5. Der Fußball- Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Fußball- Jugendvorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten Fußball- Jugendversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder kommissarisch ergänzen.
7. Aufgaben des Fußball- Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Fußball- Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Interessen der Fußballjugend nach innen und außen.
8. Der Fußball- Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Fußball- Jugendordnung, der Beschlüsse der Fußball- Jugendversammlung, der Vereinssatzung und bestehender Ordnungen.
9. Der Fußball- Jugendvorstand ist zuständig für alle Fußball- Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Fußball- Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Fußball- Jugendversammlung.
10. Der Fußball- Jugendvorstand kann sich seine Geschäftsordnung selbst geben, die dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu geben ist. Die Sitzungen des Fußball- Jugendvorstandes finden regelmäßig statt und sind schriftlich zu protokollieren.
11. Bei Abstimmungen im Fußball- Jugendvorstand gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden (Jugendleiter/Jugendobmann) den Ausschlag.



12. Der Fußball- Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Fußball- Jugendversammlung und dem Vorstand des BSC Union Solingen 1897 1990 e.V. verantwortlich.
13. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fußball- Jugendvorstand Unterausschüsse bilden und besetzen. Beschlüsse der Unterausschüsse bedürfen der Zustimmung des Fußball- Jugendvorstandes.

§ 6 Mitarbeiter, Jungschiedsrichter

1. Mitarbeiter der Fußball- Jugendabteilung müssen ordentliche Mitglieder des BSC Union Solingen 1897 e.V. sein.
2. Alle Mitarbeiter der Fußball- Jugendabteilung sind auf Antrag des Fußball- Jugendvorstandes vom Vorstand des Vereins für die Dauer der Tätigkeit vom Mitgliedsbeitrag zu befreien.
3. Alle Jungschiedsrichter gehören der Fußball- Jugendabteilung an und sind ebenfalls auf Antrag des Fußball- Jugendvorstandes vom Vorstand des Vereins für die Dauer der Tätigkeit vom Mitgliedsbeitrag zu befreien.

§ 7 Abmeldung aus der Abteilung

1. Eine Abmeldung aus der Fußball- Jugendabteilung erfolgt nach den Bestimmungen des Westdeutschen Fußballverbandes, sowie des Vereins BSC Union Solingen 1897, mittels eingeschriebener Postkarte.
2. Die Abmeldefrist außerhalb der Abmeldezeit (01. Mai – 30. Juni) beträgt drei Monate zum Halbjahresende (30.06. oder 31.12 eines jeden Jahres)
3. Beitragsforderungen enden mit der Abmeldung und der vorgesehenen Frist.

§ 8 Spielordnung

1. Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Fußballverbandes Niederrhein e.V..
2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Fußball- Jugendordnung können nur unter Ankündigung von einer ordentlichen Fußball- Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Fußball- Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.



2. Änderungen der Fußball- Jugendordnung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des BSC Union Solingen 1897 e.V. und müssen dem Vereinsvorstand zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Beiträge regelt der Fußball- Jugendvorstand und ist vom Vereinsvorstand zu genehmigen und in der Vereins- Beitragsordnung aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten/ Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Ordnung wurde in der Sitzung vom 05.09.2013 von der Fußball- Jugendversammlung des BSC Union Solingen 1897 e.V. mit der erforderlichen Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder neu gefasst.

Die Fußball- Jugendordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Fußball- Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins.

Die Fußball- Jugendversammlung und der Fußball- Jugendvorstand können ihre Beschlüsse bereits vor Eintragung der Jugendordnung in das Vereinsregister und vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage der hier beschlossenen Fußball- Jugendordnung fassen, die mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister wirksam werden.

Alle Ordnungen und Beschlüsse, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung Gültigkeit erlangt haben und mit dieser Ordnung in Widerspruch stehen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Solingen, 05.09.2013

Jugendleiter
Daniel Molter

Jugendgeschäftsführer
Frank Heckrath